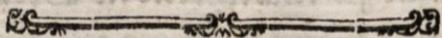


# Von der kais. kön. Inner- und Oberösterreichischen Appellationsstelle.



**D**a die Anfrage geschehen, wie es bey denen richterlichen Expeditionen ob der Stempeln und Postporti zu halten, und in wie weit die Anordnung des §. 10. der allgemeinen Taxordnung, gemäß welcher wegen unterlassener Berichtigung der Taxen mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zurückstellung zurückgehalten werden solle, auch auf die Stempeln und Postporti anwendbar seye; haben Se. kaiserl. königl. Majestät Ihre höchste Entschlüssung dahin zu schöpfen geruhet.

Und zwar in Betref des Stempels.

Erstens: Der Stempel für das Urtheil, das von dem Richter erster Instanz geschöpft wird, solle von beyden Theilen wenn beyde anwesend sind, oder wenn sich einer derselben kontumaziren liesse, vor dem Anwesenden für beyde Theile sogleich bey der Inrotulirung der Akten, oder bey den Abgeschlossenen zum Protokoll aufgenommenen mündlichen Nothdürften von dem Richter abgeforderet, und von den Partheyen entrichtet werden.

Zweytens: In denen anderweiten, bey den Richter erster Instanz vorkommenden Fällen eines zu der Expedition benöthigten Stempels, solle der Richter die beschlossene Expedition zwar eingweilen sogleich auf das benöthigte Stempelpapier mundiren lassen: allein unter einen sogleich die Parthey, auf deren Anlangen die des Stempels benöthigte Expedition

dizion geschiehet, ihren im Gerichtsorte befindlichen Sachwalter, oder den unterfertigten Rechtsfreund, durch den Gerichtsdiener des ungesäumt zu entrichtenden Stempels erinnern lassen, und einweilen jedoch längstens durch acht Tage mit Ablaufung der Expedition zurückhalten, sodann aber die Expedition zwar ablaufen lassen, allein der Betrag des Stempels auf die ob der Taxen vorgeschriebene Art der wirksamsten Exekution, nemlichen andurch eintreiben lassen, daß von dem Richter der Gerichtsdiener ohne weiteren zu der Parthey, die den Stempel rückständig geblieben ist, ihrem Sachwalter, oder den unterfertigten Advokaten abgeordnet, und von des ein oder anderen Vermögen ohne aller Weitläufigkeit, ungesäumt so vieles abgenommen werde, als der Betrag des Stempels ausmachet; zu welchen Ende

Drittens: Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät Ihre Richter nochmalen nachdrucksamst erinnere, und ermahnet haben wollen, daß so wie denselben die genaue, und pünktliche Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung, nach ihren aufhabenden Eide ohnehin in allen Punkten oblieget, also sie sich auch die wörtliche Anordnungen dieses allgemeinen Gesetzes in deme genauest gegenwärtig zu halten haben, daß nichts angenommen werde, wo nicht die Wohnung der Parthey getreulich angezeigt, wenn sich dieselbe im Gerichtsorte nicht aufhält, ein Sachwalter daselbst bestellet, und wenn in Gerichtsorte eigends beeidigte Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtsstand berechtigter Advokat, der auch für die Stempel zu haften hat, unterfertigt werde.

Vier-

Viertens: Von dem Appellations- und Revisionsrichter solle wegen des Stempels keine Expedition zurückgehalten, sondern von dessen Expedite, der zur Expedition benötigte Stempel gegen ordentliche Vormerkung einswelten hergegeben, und jede Expedition von Seite des Taxamtes die Note der von den Parthenen zu entrichtende Taxe, in welcher Note dann auch der Betrag des Stempels einzuschalten ist, bengeschlossen, sodann die Expedition ohne Aufenthalt an den Richter erster Instanz abgegeben, von diesem der Betrag der Taxnote von der betreffenden Parthen nach Vorschrift der allgemeinen Taxordnung nachdrucksamst eingetrieben, und sothaner Betrag an den Appellationsrichter, oder durch selben an den Revisionsrichter ungesäumt, und zwar von Amts wegen eingeschendet werden.

Belangend dagegen den Postporto.

So solle

Fünftens: Von dem Richter erster Instanz in den Fällen, die bey seinen eigenen Expeditionen in erster Instanz vorkommen, der Betrag des Postporto während deme, als die beschlossene, und abzulaufen habende Expedition mündiret wird, von der in Gerichtsorte wohnenden Parthen, oder ihrem Sachwalter, oder dem unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener eingetrieben werden; folglich diesfalls keine Antizipirung statt finden, wohl aber, wenn die erste Erinnerung fruchtlos verstrichen, und das betreffende Postporto nicht bezahlet wurde, nach Verlauf 8 Tagen vom Tage der geschehenen Erinnerung anzurechnen, dessen Betrag mittels des Gerichtsdieners ohne weitem aus dem Vermögen der zur Bezahlung verbundenen Parthen abgenommen werden.

Sech-

Sechstens: Derjenige Postporto aber, welcher für die Ueberschickung der Akten von dem ersten Richter an den Appellations- oder durch selben an den Revisionsrichter zu bezahlen ist, solle bey der nach den verhandelten Appellations- oder Revisionschriften ohnehin vorläufig zu geschehen habenden Inrotulirung der Akten sogleich von den beyden Partheyen, oder wenn eine derselben hiebey nicht erscheinete, von den Anwesenden abgefordert, und vor Abschickung der Akten solchergestalt eingehoben werden, daß die Akten an den Appellations- oder Revisionsrichter franchirter gelangen, und also sowohl der Postporto der Aufgabe, als der Abnahme bezahlt werde.

Siebentens: Was dagegen von dem Appellations- oder Revisionsrichter an den Richter erster Instanz gesendet wird, solle zwar ob des Postporto nicht aufgehalten, und daher einstweilen von Amts wegen der Post aufgegeben, dagegen der Betrag des Postporto in jener Art, wie hieoben puncto 4to. von dem Stempeln die Vorsehung geschehen, der Taxnote eingeschaltet, und mit den übrigen Taxen eingehoben, und überreicht werden.

Welche eingelangte höchste Entschlüssung de Dato Wien den 6ten und præf. 15ten curr. nicht nur allein vor jeder Gerichtsbehörde selbstem gegenwärtig zu halten, sondern auch diese Anordnung in dem Expedite jedem Richters mittels Edikts, zu Jedermanns Wissenschaft kund zu machen ist.

Klagenfurt den 16ten Dezember 1782.